



Internationale Adoption



**Tätigkeitsbericht
des Bundesamts für Justiz
für das Jahr 2020**

I. Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

Dem Bundesamt für Justiz (BfJ) sind die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) übertragen. Die Aufgabe wird in Referat II 2 der Abteilung II – Internationales Zivilrecht – wahrgenommen.

Als Zentrale Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) erfüllt das BfJ auf Bundesebene koordinierende Aufgaben und befasst sich mit Fragestellungen von Behörden und Bürgern zur internationalen Adoption. Diese die Vertragsstaaten des Übereinkommens betreffenden Aufgaben sind im Gesetz zur Ausführung des HAÜ (AdÜbAG) konkretisiert und betreffen im Wesentlichen Fragen der internationalen Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten wie zum Beispiel den Austausch von Informationen zum geltenden Recht, zu Verfahrensfragen, aber auch zu Einzelfällen. Das BfJ dient als Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Zur eigenständigen Vermittlung ausländischer Kinder zur Adoption nach Deutschland ist das BfJ dagegen nicht befugt.

Des Weiteren wird das BfJ bei internationalen Adoptionen auch über den Anwendungsbereich des Haager Adoptionsübereinkommens hinaus tätig. Die diesbezüglichen Aufgaben sind im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) geregelt. So ist das BfJ unter anderem an den familiengerichtlichen Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei Auslandsadoptionen aus Herkunftsstaaten weltweit beteiligt und gibt insoweit rechtsgutachterliche Stellungnahmen ab. Es erteilt auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie dort adoptieren wollen. Darüber hinaus ist das BfJ auch für die Koordination der Auslandsadoption aus Nicht-Vertragsstaaten insgesamt zuständig.

Eine weitere Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der alle vermittelten internationalen Adoptionen erfasst sind. Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung vom 11. November 2002 sind alle zur Auslandsvermittlung berechtigten Stellen in Deutschland zur Meldung ihrer Verfahrensabschlüsse verpflichtet.

Das BfJ leistet Öffentlichkeits- und Informationsarbeit u.a. durch Bereitstellung und Pflege einer Internetseite und einer Broschüre. Auf der Internetseite www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption steht neben verschiedenen Informationen auch eine Entscheidungssammlung zur Verfügung, die laufend aktualisiert wird. Dort sind alle Entscheidungen abrufbar, die in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz in Rechtsmittelverfahren seit dem Jahr 2002 ergangen sind. Einschlägige Entscheidungen können dort unter verschiedenen Kriterien gesucht und eingesehen werden.

II. Entwicklung im Jahr 2020

Am 1. April 2020 ist das Haager Übereinkommen von 1993 im Verhältnis zu Kongo in Kraft getreten. Das Übereinkommen hat damit 102 Vertragsstaaten.

Die internationale Adoptionsvermittlung in Deutschland ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren, an denen BfJ beteiligt wurde, ist rückläufig (2020: 212; 2019: 270).

Auf der Basis der Anerkennungsverfahren, an denen BfJ beteiligt wurde, lagen wie im Vorjahr Thailand (28), Südafrika (12) an der Spitze, gefolgt von Haiti (11), Brasilien (10) und Kamerun (10). Insgesamt betrafen die Anerkennungsverfahren 62 Herkunftsstaaten, wobei bei 28 Herkunftsstaaten nur jeweils ein Verfahren in 2020 vorgelegt wurde.

Bei den Anerkennungsverfahren ist der Anteil der Vertragsstaaten mit 66% im Jahr 2020 in den letzten Jahren leicht gestiegen (62% in 2019 und 62% in 2018). Die Zahl der unbegleiteten Auslandsadoptionen (unter Ausschluss der ausländischen Inlandsadoptionen und der Altfälle vor 2002) liegt wie in den Vorjahren konstant bei etwa einem Viertel.

Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung liegen für 2020 bislang rund 84 Abschlussmeldungen von Adoptionsvermittlungsstellen vor. Erfahrungsgemäß ist insoweit mit weiteren Nachmeldungen zu rechnen. Stärkste Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Abschlussmeldungen waren Thailand (17), Haiti (15) und die Russische Föderation (10). Insgesamt wurden nach derzeitigem Stand Kinder aus 15 Herkunftsstaaten nach Deutschland vermittelt.

Mit Blick auf die Herkunftsstaaten der Kinder ist der Anteil der vermittelten Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (84 % in 2019; 87 % in 2020).

Weiterhin ist der Anteil der von einer deutschen Vermittlungsstelle begleiteten Stiefkind- und Verwandtenadoptionen mit einem Anteil von etwa 16 % gering (84 % sind Fremdoptionen).

Der Anteil an Verfahrensabschlüssen durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen ist geringfügig gestiegen (91 % in 2020, 90 % in 2019).

Von den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind – wie auch im Vorjahr – aus Baden-Württemberg die meisten Verfahrensabschlüsse (3) gemeldet worden.

BfJ, Referat II 2, hat Ende 2020 eine Tagung des Intercountry Adoption Network ausgerichtet, an welchem Vertreter verschiedener Aufnahmestaaten teilgenommen haben. Angesichts der pandemische Lage fand die Tagung zum ersten Mal virtuell statt.

Bonn, den 5. März 2021

Bundesamt für Justiz, Referat II 2